Verordnung über die Rechnungslegung der Stiftung Kirchengut

Vom 23. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 4 des Dekrets vom 8. Juni 2006[1)] über die Stiftung Kirchengut,

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

[1] Die Rechnungslegung der Stiftung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Stetigkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

[2] Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz.

[3] Soweit diese Verordnung keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes[2)] anzuwenden.

§ 2 Erfolgsrechnung

[1] Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag des Rechnungsjahres.

[2] Ihr Saldo verändert das Stiftungskapital.

§ 3 Bilanz

[1] Die Bilanz weist die Aktiven und Passiven aus.

[2] Die Aktiven umfassen das Umlaufvermögen und das Anlagevermögen.

[3] Die Passiven umfassen das Fremdkapital und das Eigenkapital.

§ 4 Bewertungsgrundsätze für die Aktiven

[1] Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs-, Übertragungs- oder Marktwert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen sowie allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

[2] Sämtliche Liegenschaften und sämtliche Mobilien werden zu einem pro-memoria-Wert bilanziert. *

[3] Die Stiftung führt ein Liegenschafts- und Mobilieninventar. *

1) SGS 191.2
2) SGS 310

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

[4] Die Wertschriften werden unter Berücksichtigung einer Wertschwankungsreserve zu Marktwerten bilanziert.

§ 5 Jahresrechnung

[1] Der Stiftungsrat beschliesst die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach der vergangenen Jahresperiode.

[2] … *

[3] Die Jahresrechnungen sind während 11 Jahren aufzubewahren.

§ 6 * Revisionsstelle

[1] Der Regierungsrat ernennt eine Revisionsstelle.

[2] Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung gemäss dem Standard der eingeschränkten Revision.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.01.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.003
25.06.2019	01.01.2019	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2019.039
25.06.2019	01.01.2019	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2019.039
10.12.2024	01.01.2025	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 2024.068
10.12.2024	01.01.2025	§ 6	eingefügt	GS 2024.068

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.01.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.003
§ 4 Abs. 2	25.06.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.039
§ 4 Abs. 3	25.06.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.039
§ 5 Abs. 2	10.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GS 2024.068
§ 6	10.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GS 2024.068